

Statuten der Singschule Chur

Allgemeine Bestimmungen

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Singschule Chur“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur
Zweck	Art. 2 Die Singschule Chur ist eine soziale Bildungsstätte für Musik-Erziehung und steht allen Volksschichten offen. Die Grundgedanken zur Führung der Singschule Chur und deren musikalische und pädagogische Zielsetzung sind in einem Kurzleitbild dargelegt, das integraler Bestandteil der Statuten ist.
Beteiligung an anderen Institutionen	Art. 3 Die Singschule kann sich an Arbeiten und Institutionen beteiligen, die dem Vereinszweck entsprechen.
Mittelbeschaffung	Art. 4 Zur Deckung seiner finanziellen Bedürfnisse beschafft sich der Verein die notwendigen Mittel durch <ol style="list-style-type: none">SchulgelderMitglieder- und GönnerbeiträgeBeiträge der öffentlichen HandVeranstaltungen, Spezialaktionen und Zuwendungen.
Vereinsvermögen	Art. 5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
Vereinsjahr	Art. 6 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr der Stadt Chur.

Mitgliedschaft

Beitritt	Art. 7 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.
Austritt	Art. 8 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf den 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen
Ausschluss	Art. 9 Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann durch den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres ausgeschlossen werden.

Organisation

Organe	Art. 10 Die Organe des Vereins sind <ol style="list-style-type: none">die Mitgliederversammlungder Vorstanddie Kontrollstelle.
--------	---

Mitgliederversammlung

Ordentliche Versammlung	Art. 11 Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.
Ausser ordentliche Versammlungen	Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände statt.
Einberufung	Art. 12 Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus entweder durch Publikation im Stadtamtsblatt oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.
Beschlussfähig- keit	Art. 13 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Zuständigkeit	Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlages c) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren und ihren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für eine Amtsdauer von 1 Jahr d) Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder f) Statutenänderungen g) Auflösung des Vereins unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 23 und 24 dieser Statuten.
Versammlungs- leitung Protokoll	Art. 15 In der Regel leitet die Präsidentin/der Präsident oder im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Versammlung. Über die Verhandlungen führt die Aktuarin/der Aktuar ein Protokoll.
Abstimmung Wahlen	Art. 16 Jedes anwesende Mitglied verfügt über 1 Stimme. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Anträge	Art. 17 Anträge aus der Mitte der Versammlung über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, jedoch von der Versammlung als erheblich erklärt werden, sind durch den Vorstand innert Jahresfrist zu behandeln und der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Vorstand

Zusammen- setzung	Art. 18 Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Als Richtlinie gilt das Vereinsleitbild. In seiner Mindestzusammensetzung besteht er aus Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Schulleiterin/Schulleiter, Kassierin/Kassier und Aktuarin/Aktuar.
----------------------	---

Zuständigkeiten **Art. 19** Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Gesamtleitung und Organisation des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- b) die Gesamtleitung und Organisation der Schule und ihrer Veranstaltungen
- c) die Erarbeitung, Erneuerung und Umsetzung des Vereinsleitbildes
- d) die Einsetzung eines Vorstandsausschusses.

Sitzungen **Art. 20** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten mindestens 4 Mal jährlich oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Kontrollstelle

Zusammensetzung **Art. 21** Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren und 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

Aufgabe **Art. 22** Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.

Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Erforderliches Mehr **Art. 23** Beschlüsse der Vereinsversammlung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auslösung des Vereins **Art. 24** Im Falle der Auslösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung der gesanglichen Schulung der Churer Jugend im Sinne des Kurzleitbildes zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Subsidiäres Recht **Art. 25** Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, findet das Schweizerische Zivilgesetzbuch sinngemäss Anwendung.

Inkrafttreten **Art. 26** Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20. Januar 1993 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Vereins Singschule Chur vom 14. Juni 1983.

Verein Singschule Chur

Für den Vorstand

Die Präsidentin

M. Meinherz

Die Aktuarin

Silvia Hilchenmann

KURZLEITBILD DER SINGSCHULE CHUR

Als soziale Bildungsstelle für Musik-Erziehung steht die Singschule Kindern aller Volksschichten offen. Sie wird auf gemeinnütziger Grundlage geführt.

Durch die Pflege textlich und musikalisch wertvollen Liedgutes will die Singschule Freude an schönem Gesang als Grundlage allgemeinen Musikverständnisses in weite Kreise der Bevölkerung tragen.

Ziel der musikalischen Arbeit der Singschule ist das Erreichen der Selbständigkeit im Erarbeiten von Liedern und Gesangswerken und die Befähigung zu künstlerischem Ausdruck in Sprache und Gesang.

Das Entwickeln musikalischer Fähigkeiten und das Aneignen musikalischer Fertigkeiten und Kenntnisse geschehen in der Singschule über das Singen.

Die Singschule lehrt die Schüler, den Gesang als seelische und leibliche Doppelausprägung an sich selber zu erfahren und erzieht sie so zu richtigem Gebrauch der Sprech- und Singorgane.

Durch die damit verbundene grundsätzliche Aufbauarbeit fördert die Singschule auch die leibliche und seelische Gesundheit.

Über das Singen leitet die Singschule die Schüler an zu künstlerisch verantwortlichem Tun und führt sie so zu vertiefter Erlebnisfähigkeit.

Damit will die Singschule sittliche Kräfte im Verständnis Pestalozzis wecken, die in seinem Sinne zu einer menschengemässen Lebensgestaltung und Lebensbewältigung befähigt.